

Beschluss des Gemeinderats betreffend a.o. Einsatz von Fleischkontrolleuren

vom 23. Juli 1996

2. Es werden, gestützt auf den Vorschlag des Kantonstierarztes, für den einzelfallweisen Einsatz folgende Fleischkontrolleure für Neuhausen am Rheinflall ernannt:

- Dr. O. Hodel
- Dr. F. Leuch

3. Die Entschädigung der Organe der Fleischkontrolle erfolgt gemäss den Richtlinien des Kantonstierarztes vom 22. März 1996¹.

4. Für die Gebührenerhebung ist die Verordnung des Kantons über die Gebühren für die Fleischkontrolle² massgebend.

5. Für den Verkehr mit den Fleischkontrolleuren, die Kontrolle der Abrechnungen und die weiteren Aufgaben der Gemeinde wird Lebensmittelkontrolleur A. Ciben für zuständig erklärt.

¹Heute Verordnung über die Entschädigung der Fleischkontrolleurinnen und Fleischkontrolleure vom 14. Januar 2004 (SHR 817.103)

²Verordnung über die Gebühren für die Fleischkontrolle vom 19. März 1996 (SHR 817.102)